

Quarantäne-Vorschriften der Bundesländer für aus dem Ausland Einreisende und ausgewählte Ausnahmen

Stand: 19. Mai 2021. Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Bei Rückkehr oder Einreisen nach Deutschland (Dtl.) aus einem ausländischen Risikogebiet (RG) gelten in einigen Bundesländern Quarantäne-Regelungen, die über die Absonderungspflichten gemäß der gemäß der CoronaEinreiseV des Bundes hinausgehen.

In den Bundesländer gelten für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 bzw. 14 Tagem aufgehalten haben, Folgendes:

	Quarantänepflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänepflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht, wenn Test- und Nachweispflichten gemäß CoronaEinreiseV eingehalten			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges		
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten	max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeitgeber oder Auftrag-	Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.				
Baden-Württemberg	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021												
Bayern	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021												
Berlin	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021												
Brandenburg	Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Mai 2021 außer Kraft; die Quarantänepflichten gemäß der Brandenburger Verordnung dauern für Personen, die vor dem 22. Mai 2021 nach Brandenburg eingereist sind, bis zum Ablauf von zehn Tagen nach der Einreise fort.	Ja	Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet, 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Wenn Einreise aus Virusvariantengebiet, muss Arbeitgeber bescheinigen, dass Tätigkeit des Einreisenden für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvariantengebiet.	Ja	Ja. Weitere Ausnahmen für Personen, die sich in den vergangenen 14 Tagen nicht in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben: - Personen, die eine vollständige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben, - Personen, die sich für Sport- / Tätigkeiten für bis zu 21 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar aus RG einreisend in Brandenburg aufhalten; Einhaltung von Schutz- und Hygienekonzepten sowie zwingende Notwendigkeit, Unaufschiebbarkeit sind vom Arbeitgeber zu bescheinigen.

	Quarantänapflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänapflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht, wenn Test- und Nachweispflichten gemäß CoronaEinreiseV eingehalten			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges	
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten		max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufrückbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeit- oder Auftrag-			Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.
Bremen Die Verordnung tritt mit Ablauf des 7. Juni 2021 außer Kraft.	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvariantengebiet, 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.		Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja	
Hamburg	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021											
Hessen	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021											
Mecklenburg-Vorpommern	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021											
Niedersachsen Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft.	Quarantänapflicht für 14 Tage bei Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der vergangenen 14 Tage. Verkürzung nach 5 Tagen nur möglich, wenn Einreise aus normalen Risikogebiet.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.		Nein	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet. Weitere Ausnahme, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet sowie Wohnsitz und Arbeitsverhältnis in Niedersachsen. Keine Quarantäne, wenn Rückkehr zur Arbeit nach Niedersachsen von einem Besuch von Verwandten 1. Grades, Ehegattin, Ehegatten, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten im Ausland. COVID-19-Testung durch Arbeitgeber ist zu veranlassen.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet. Test muss bei Einreise vorliegen.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 14 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet. In den ersten 14 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Ja. Weitere Ausnahme für Personen, die sich in den vergangenen 14 Tagen nicht in einem Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben und über eine Impfdokumentation über eine mindestens 15 Tage vor Einreise vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 verfügen.
Nordrhein-Westfalen	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021											
Rheinland-Pfalz	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung bei der zuständigen rheinland-pfälzische Behörde gelten in folgende Fällen als gestellt und genehmigt, sofern sich die Personen in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nicht in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben: - für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben, - Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.											

	Quarantänepflicht für 10 Tage, wenn Aufenthalt in Risikogebiet in den vergangenen 10 Tagen. Möglichkeit zur Verkürzung mit negativem Test frühestens 5 Tage nach Einreise	Ausnahme von Quarantänepflicht					Ausnahme von Quarantäne-Pflicht, wenn Test- und Nachweispflichten gemäß CoronaEinreiseV eingehalten			Ausnahme: Mind. 3-wöchige Arbeitsaufnahme in Dtl. In den ersten 10 Tagen gruppenbezogene betriebl. Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe.	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Sonstiges
		Durchreise	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten	max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	max. 72 Aufenthalt für grenzüberschreitende Transporte in ausländischem RG oder in Dtl.	Grenzpendler und -gänger, mind. einmal wöchentliche Rückkehr an den Wohnort. Bescheinigung der zwingenden Notwendigkeit sowie der Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte durch Arbeitgeber	Zeitlich unbefristet für grenzüberschreitende Transporte	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in ausl. RG oder in Dtl. Bescheinigung zur zwingenden Notwendigkeit durch Arbeit- oder Auftrag-	Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.		
Saarland	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021 Ausnahmen für Nachweispflichten für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten im Rahmen des Grenzverkehrs zwischen dem Saarland, Luxemburg und Frankreich bei Aufenthalten von weniger als 24 Stunden in diesen Staaten oder im Saarland.										
Sachsen	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021										
Sachsen-Anhalt	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in einem Virusvariantengebiet: 14 Tage Quarantäne und keine Verkürzung der Quarantäne möglich.	Ja	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, ohne zeitliche Begrenzung.	Ja. Wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet, gilt die Ausnahme nur innerhalb des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten, wenn die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies der Arbeit- oder Auftraggeber bescheinigt.	Nein	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja, wenn in den vergangenen 10 Tagen nicht Aufenthalt in Virusvarianten-Gebiet.	Ja
Schleswig-Holstein	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021										
Thüringen	Es gilt die Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV des Bundes vom 12. Mai 2021										